

finden die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Anwendung. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt auch die Versorgungsbezüge der in den Ruhestand versetzten Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen einschl. der Unterstützungen.

Die Versorgungslasten der in den Dienst des Landesverbandes Lippe übertretenden Beamten bzw. deren Hinterbliebenen sind entsprechend dem Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1947 – II C 1 - 5259/47 –, betreffend Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Versorgungslasten der in den Kommunaldienst übergetretenen bzw. übertretenden Landesbeamten anteilmäßig vom Lande Nordrhein-Westfalen und vom Landesverband Lippe zu tragen.

§ 11

Die im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben bis auf weiteres in Kraft. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, das Lippische Recht im Verordnungswege an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht nach Anhörung der Kreistage Detmold und Lemgo anzugleichen.

§ 12

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Landtagsausschüssen und Fachministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege.

Düsseldorf, den 5. November 1948.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Menzel.

Nr. 33

Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5.11.1948.

GVBl. NW. 1949, S. 269

Druckgenehmigung NRW/RC/3001 vom 12.9.1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

Zur Verwaltung des durch das Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tage (GV. NW. S. 267) ausgesonderten Vermögens des früheren Landes Lippe wird unter der Bezeichnung »Landesverband Lippe« eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für den Bezirk des früheren Landes Lippe errichtet.

Der Landesverband ist berechtigt, das frühere lippische Landeswappen als Dienstsiegel zu führen. Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2

Aufgabe des Landesverbandes ist es, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirke des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern.

§ 3

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch seine Organe:

1. Verbandsversammlung,
2. Verbandsvorsteher.

In der Satzung können weitere Organe vorgesehen werden.

§ 4

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus je 5 Vertretern der beiden

Kreise Detmold und Lemgo. Die Vertreter der Kreise werden durch die Kreistage für die Dauer ihrer Wahlzeit nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zum Kreistage Detmold bzw. Lemgo haben.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.

Ausscheidende Vertreter bleiben bis zum Eintritt der neugewählten tätig. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde angestellt.

§ 5

Die Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind, liegt der Verbandsversammlung ob.

§ 6

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassung der Verbandsversammlung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten.

Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muß.

§ 8

Die Beamten des Verbandes sind hinsichtlich

ihrer Besoldung, ihres Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung und der sonst beamtenrechtlichen Bestimmungen den Landesbeamten gleichzustellen. Das gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter des Landesverbandes. Die Beamten unterstehen in disziplinarischer Hinsicht dem Verbandsvorsteher als ihrem Dienstvorgesetzten. Als Disziplinargerichte sind die für die Landesbeamten des Regierungsbezirks Detmold eingesetzten Disziplinargerichte zuständig. Zur Sicherung der Versorgungsansprüche der Beamten ist ein besonderer Pensionsfonds zu bilden, sofern sich der Verband nicht einer bestehenden Pensionskasse anschließt.

§ 9

Der Verband stellt jährlich eine Haushaltssatzung auf, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf und dem Landtag zur Kenntnis vorzulegen ist. Innerhalb der Haushaltssatzung handelt der Landesverband selbständig.

§ 10

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes gelten die Reichshaushaltsordnung, die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, die Rechnungslegungsordnung für das Reich und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 11

Der Verband kann Satzungen über Gebühren und Beiträge erlassen.

§ 12

Der Verband kann für die Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben die Hilfe der Gemeindeverwaltungen des Verbandsbezirks nach Maßgabe seiner Satzung in Anspruch nehmen.

§ 13

Der Landesverband ist berechtigt, innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeit durch Satzung

seine Rechtsverhältnisse insoweit zu ordnen, als nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 14

Die Kassenführung erfolgt durch die Regierungshauptkasse in Detmold. Die Gefälle sind im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar.

Für bauliche Angelegenheiten kann der Verband das Staatshochbauamt in Detmold in Anspruch nehmen.

§ 15

Die Aufsicht über den Verband führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der seine Befugnisse auf den Regierungspräsidenten in Detmold ganz oder teilweise übertragen kann. Der Verband hat über Fragen grundsätzlicher Bedeutung der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 16

Die Genehmigung des Innenministers im Einvernehmen mit dem jeweilig beteiligten Fachminister ist erforderlich bei

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Werte von über 10.000 DM,
2. Aufnahme von Darlehen außerhalb eines laufenden Kassenkredits,
3. Belastung von Grundeigentum,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit.

§ 17

Der Verband kann durch Beschluß der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten übrigbleibende Vermögen ist auf die Kreise Detmold und Lemgo zu übertragen.

§ 18

Die erforderlichen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Landesregierung.

Düsseldorf, den 5. November 1948.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Menzel.

Nr. 34

Regional Commissioner Bishop an Ministerpräsident Arnold 12.9.1949: Übersendung der genehmigten Lippe-Gesetze.

NW 180-154 fol. 22

»In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Gesetze für das Land Lippe, die ich heute unterzeichnet habe. Es tut mir außerordentlich leid, daß die Erteilung der Genehmigung zu diesen Gesetzen eine derart große Verzögerung erfahren hat. Sie werden, wie ich weiß, verstehen, daß im Namen Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Bernhard der Niederlande, Vorstellungen in Bezug auf gewisse Belange erhoben wurden, die er, wie er uns mitteilt, in Lippe hat. Prinz Bernhard entsendet morgen seinen Rechtsvertreter, Dr. Stein, nach Düsseldorf, und ich bin gebeten worden, Herrn Dr. Stein Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt vorzutragen, ehe irgendwelches Eigentum, auf das Prinz Bernhard Anspruch zu erheben wünscht, an den Lippe-Verband übertragen wird.

Ich beabsichtige, Herrn Dr. Stein bei seinem Eintreffen morgen eine Unterredung zu gewähren, und ich werde ihm dann empfehlen, beim Herrn Innenminister Rücksprache zu nehmen. Da mit dem Eintreffen des Herrn Dr. Stein so frühzeitig zu rechnen ist, wird er tatsächlich seinen Standpunkt dem Herrn Innenminister darlegen, ehe eine Verwaltungsmaßnahme bezüglich der Eigentumsübertragung ergriffen werden kann.

Dem Prinzen Bernhard ist bereits mitgeteilt worden, daß seine Lage völlig gesichert ist, da die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen Rechtsnachfolger des Landes Lippe und somit